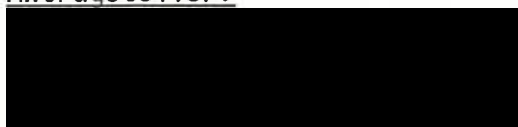


Entscheidung Nr. 4352 (V) vom 17.09.1992  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 184 vom 30.09.1992

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

Publik Domain Depot  
Wolfgang Bittner

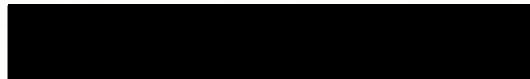


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 22.06.1992 eingegangenen Indizierungsantrag am 17.09.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzende:



Literatur:



Kirchen:



einstimmig beschlossen:

"Killeroy Erotic Pics" Nr. 1-9 und  
11-49

Computerdisketten  
Publik Domain Depot Wolfgang  
Bittner, Ludwigshafen/Rhein

werden in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Die Computerbildprogramme **Killroy Erotic Pics Nr. 1-9 und Nr. 11-49** werden von dem Public Domain-Depot Wolfgang Bittner, Ludwigshafen, als sogenannte "freeware", hergestellt. Unter "freeware" versteht man Programme, die nicht mit einem Kopierschutz versehen sind, deren Verfielfältigung zu nicht kommerziellen Zwecken urheberrechtlich unbedenklich ist. Die Bildprogramme können über die oben genannte Kontaktadresse erworben werden. Weiterhin erfolgt der Vertrieb durch den einschlägigen Softwarefachhandel, unter anderem auf dem Wege des Postversandes. Entsprechende Anzeigen werden in Softwarefachmagazinen geschaltet. Der Preis für eine auf kommerziellem Wege erworbene Einzeldiskette liegt zwischen 0.90 DM und 3.50 DM.

Die Computerprogrammserie ist in einer für den Computer Comodore Amiga abgespeicherten Diskettenversion erhältlich. Zum Abruf der diaähnlichen Einzelbilder ist neben dem Grundgerät lediglich das Eingabegerät Maus erforderlich.

Das [REDACTED] hat eine Indizierung der Computerbildprogramme "Killroy Erotic Pics" beantragt, da diese sozialethisch desorientierend i.S. des § 1 I GjS seien. Die Begründung stützt der Antragsteller im wesentlichen auf die Tatsache, daß jede der oben angegebenen Disketten pornographische Darstellungen beinhalte, Jugendlichen jedoch sowohl relativ problemlos als auch kostengünstig zugänglich sei.

Dem Antrag war eine knappe aber zutreffende Inhaltsangabe beigelegt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Intention der BPjS, daß verfahrensgegenständliche Medium im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a GjS zu indizieren, in Kenntnis gesetzt. Sie bestreitet, Hersteller der "Killroy Erotic Pics Serie" zu sein, widerspricht darüberhinaus einer Indizierung unter Angabe mehrerer Gründe. So stelle die Aussage der antragstellenden Behörde, es handele sich bei den auf verschiedenen Disketten abgespeicherten Abbildungen um pornographische Darstellungen, eine unzutreffende Behauptung dar. Verwandt worden seien ausschließlich Foto-Vorlagen aus frei verkäuflichen, jedermann zugänglichen Erotik-Magazinen. Da diese nicht indiziert und damit auch nicht als jugendgefährdend eingestuft worden seien, könne der Inhalt der digitalisierten Computergrafiken keiner grundsätzlich anderen Beurteilung unterworfen werden. Weiterhin sei eine Indizierung einer ganzen Serie, aufgrund einzelner, möglicherweise jugendgefährdender Abbildungen unzulässig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitgegenstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte sowie den der Computerbildprogramme Bezug genommen. Den Mitgliedern des 3er-Gremiums wurden die Computerprogramme in ihrer Gänze vorgeführt. Sie haben die Entscheidung mitgetragen und die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig gebilligt.

## G r ü n d e

Die Computerbildprogramme **Killroy Erotic Pics Nr. 1-9 und Nr. 11-49** waren antragsgemäß zu indizieren.

Sie sind pornographisch und damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S. von § 6 Nr. 2 GjS, § 184 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S. von §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in

grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamten-  
denz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse des Betrachters  
an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in : Schönke/Schröder,  
Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Die Disketten Nr. 1-9 und Nr. 11-49 der Serie "Killroy Erotic Pics" variieren  
hinsichtlich inhaltlicher und formaler Gestaltungsmerkmale nur unwesentlich.  
Vor dem eigentlichen Einstieg in das Programm wird der Nutzer durch zwei  
Schrifttafeln, darüber in Kenntnis gesetzt, daß a) Kinder und Jugendlichen der  
Zugang zum Disketteninhalt zu verweigern ist und b) das Programm als sogenannte  
"freeware" zur nicht kommerziellen Nutzung beliebig vervielfältigt werden darf.  
Der ersten der Schrifttafeln kann in der Regel zusätzlich die Seriennummer (#  
21- # 49) des vorliegenden Bildprogrammes entnommen werden. Eine Ausnahme stel-  
len hier lediglich die Einzeldisketten Nr. 1-9 und Nr. 11-20 dar, deren Numme-  
rierung lediglich der vom Hersteller gelieferten Umverpackung oder dem jeweili-  
gen Disketten-Icon der Amiga-Workbench entnommen werden kann. Der Einstieg in  
das eigentliche Programm wird durch eine Art "Herstellerlogo" verdeutlicht.  
Dieses präsentiert in hochwertiger fotografischer Auflösung und amerikanischer  
Einstellung ein "barbusiges" weibliches Modell. Als zusätzliche Kennung ist der  
Schriftzug "Erotic Pics by Killroy" eingeblendet. Mit Hilfe des Eingabegerätes  
Maus erhält der Nutzer nun die Möglichkeit eine von Diskette zu Diskette varii-  
rende Anzahl von mindestens 5 und maximal 12 "Bildtafeln" abzurufen. Sämtliche  
Bildtafeln entstanden, den Angaben des Herstellers zufolge, unter Verwendung von  
Foto-Vorlagen einschlägiger Erotik-Magazine. Im "Abspann" der Diskette "Killroy  
Erotich Pics # 22" wird dem Programmnutzer, die Möglichkeit, durch Zusendung  
privater Photos, Aufnahme in eines der Bildprogramme zu finden in Aussicht ge-  
stellt. Hiermit liefert das Kontaktdepot nicht den Beleg für eine weitere Quelle  
des verbreiteten Bildmaterials, es gibt sich vielmehr in eindeutiger Weise als  
Hersteller zu erkennen.

Mit vergleichsweise hoher Bildauflösung sind die digitalisierten Abbildungen den  
fotografischen Vorlagen qualitativ gleichgestellt. Ein Großteil der digitali-  
sierten Fotografien ist eindeutig pornographischer Natur. Abgebildet werden mit  
Vorliebe mehr oder weniger bekleidete Frauen, die ihre deutlich sichtbare, meist  
gut ausgeleuchtete Vagina, t.w. manuell zusätzlich gespreizt und in bildschirm-  
füllender Nahaufnahme, zur Schau stellen. Detailliert, häufig unter Hervorkeh-  
rung der Genitalien werden überdies diverse Formen des Sexualkontaktes ins Bild  
gerückt: Lesbischer Cunnilingus, Triolenverkehr mit integriertem Koitus a tergo,  
Koitus a tergo, stehend, Koitus a tergo mit zusätzlicher weiblicher Voyeurin,  
Koitus a tergo in Hockstellung, Penetration der Vagina durch künstliche Hilfs-  
mittel, Fellatio, Triolenverkehr mit gleichzeitig erfolgreichem Koitus a tergo und  
Fellatio etc.. In deutlich niedriger Anzahl sind unterhalb der Schwelle zur  
Pornographie angesiedelte Ganzkörperaufnahmen posierender Frauen vertreten, da-  
bei erfolgt die Verteilung über die Einzeldisketten der Killroy-Serie in etwa  
paritätisch. Bei keiner der Einzeldisketten liegt der zahlenmäßige Anteil des  
nicht-pornographischen Bildmaterials bei weniger als 50% des Gesamtinhaltes.  
Auch das nicht eindeutig pornografische Bildmaterial zielt darüberhinaus einzig  
und allein auf die sexuelle Stimulanz des Betrachters. Die dargestellten weibli-  
chen Modells, werden entpersonalisiert, unter Hervorkehrung potentieller sexuel-  
ler Stimuli präsentiert.

Auf den Disketten # 25-31, folgt zusätzlich, auf durchschnittlich 8 fotografi-  
schen Standbilder, die Einblendung einer bewegten pornographischen Animation,  
deren Rahmen jeweils der Schriftzug "Erotic Movie No. 1, 2.....7" bildet. Im  
Bildmittelpunkt zentriert wird jeweils eine Kurze, diaähnlich aufbereitete, farbi-  
ge "Filmsequenz" dargeboten. Diese ist aus einer starren Kameraperspektive auf-  
genommen und beschränkt sich auf die sich ständig wiederholende Präsentation

eines einzigen Bewegungsablaufes. Dieser besteht zumeist aus der Penetration einer deutlich sichtbaren Vagina, durch ein errigiertes männliches Genital. Erotic Movie No. 1 präsentiert als einzige Variante die abwechselnd orale und manuelle Stimulation eines männlichen Genitals durch eine weibliche Akteurin.

Der Einwand der Verfahrensbeteiligten, eine Indizierung der Computerbildprogramme sei unzulässig, da ihre Inhalte ausschließlich, keinerlei Vertriebsbeschränkungen unterliegenden Erotikmagazinen entnommen seien, ist abzuweisen. Einmal liegen Hinweise auf zusätzlichen Quellen des Bildmaterials vor (Privatphotos), desweiteren ist die BPjS, zu einer umfassenden Marktbeobachtung weder ermächtigt noch befähigt. Der gesetzlich formulierte Auftrag der BPjS besteht im wesentlichen darin, ein zur Prüfung vorgelegtes Medium, auf das Vorliegen der im GjS als jugendgefährdend ausgewiesenen Darstellung und Inhalte zu prüfen. Die digitalisierten Bildtafeln der verfahrensgegenständlichen Computerbildprogramme erfüllen sämtliche Kriterien der oben wiedergegebenen Pornographiedefinition. Sie sind damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S. der §§ 6 Nr. 2 GjS, 184 I StGB.

Ausnahmetatbestände i.S. von § 1 II GjS liegen nicht vor.

Eine Auseinandersetzung mit dem Kunstvorbehalt erübrigt sich. Nach der Rechtsprechung des OVG Münster (Beschuß vom 28.06.1991 zu "Penthouse" und zu "New Magazines", Az.: 20 A 1306/87 und Az.: 20 A 1184/87) sind Abbildungen nackter oder spärlich bekleideter Fotomodelle, die mit ihren zur Schau gestellten Geschlechtsmerkmalen lediglich sexuelle Bedürfnisse des Betrachters befriedigen sollen, nicht als Kunstwerk einzustufen. Solchen Abbildungen läßt sich kein künstlerischer Aussagewert entnehmen, auch sind sie nicht interpretationsfähig.

Eine Entscheidung wegen Geringfügigkeit gemäß § 2 GjS verbietet sich im Hinblick auf die Tatsache, daß die Abbildungen schwer jugendgefährdend, nämlich pornographisch im Sinne der §§ 6 Nr. 3 GjS, 184 I StGB sind.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GjS).

